

Besondere Bedingung Nr. 0552 Pfandleihanstalten

Die Entschädigung für die versicherten Pfänder beschränkt sich auf den Betrag, den der Versicherungsnehmer den Pfandgebern als Schadenersatz zu leisten und nachweislich geleistet hat, äußerstenfalls auf den Betrag des im Pfandbuch eingetragenen Schätzwertes. Soweit der Versicherungsnehmer dem Pfandgeber keinen Schadenersatz leistet, wird Entschädigung nur bis zur Höhe des beliebigen Wertes zuzüglich der nachweislich aufgelaufenen Zinsen und Lagerspesen gewährt. Die Pfandbücher sind, solange sie nicht im Gebrauch sind, unter festem Verschluss aufzubewahren.